

PISTOLENSCHÜTZEN



BERNERBÄR BERN

Statuten

der

Pistolenschützen

Bernerbär Bern

<p><b>Name, Sitz und Zweck</b></p>	<p>Unter dem Namen "<b>Pistolenschützen Bernerbär Bern</b>" besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist hervorgegangen aus der Pistolensektion der Infanterieschützen Bern (gegründet 1948), durch Trennungsbeschluss vom 4. März 1994 anlässlich der 100. Hauptversammlung der Infanterieschützen Bern, sowie der Gründungsversammlung vom 30. November 1994. Der Verein hat seinen <b>Sitz</b> in Bern.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>Der Verein <b>bezweckt</b> die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder in der Schiessfertigkeit mit Faustfeuerwaffen. Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Schiessanlagen wird auf die Ausbildung der Mitglieder in der korrekten und sicheren Handhabung der Waffen grossen Wert gelegt. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft. Ein gutes und kollegiales Einvernehmen untereinander soll durch den Willen aller Mitglieder getragen werden.</p> <p>Wenn es im Interesse des Vereins liegt, kann er weiteren Organisationen als Mitglied beitreten.</p>
<p><b>Mitgliedschaft</b></p>	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aktivmitgliedern</li> <li>b. Gönnermitgliedern</li> <li>c. Freimitgliedern</li> <li>d. Ehrenmitgliedern</li> </ol> <p><b>Aktivmitglieder</b> können alle gut beleumdeten Schweizer und Schweizerinnen werden. Für die Aufnahme von Ausländern ist die Schiessordnung des VBS massgebend.</p> <p>Aktivmitglieder können sich an allen vom Verein durchgeführten Schiessübungen und Anlässen beteiligen.</p> <p><b>Gönnermitglieder</b>, natürliche oder juristische Personen, unterstützen den Verein mit jährlichen Beiträgen oder Spenden und haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und geselligen Anlässen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>Zum <b>Freimitglied</b> wird ernannt, wer dem Verein während mindestens 30 Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Die aktiven Jahre in der Pistolensektion der Infanterieschützen Bern zählen mit. Vorstandsjahre zählen doppelt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (HV) auch aus anderen Gründen zum Freimitglied ernannt werden.</p> <p>Zum <b>Ehrenmitglied</b> kann ernannt werden, wer sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Durch freiwilligen <b>Austritt</b>. Er ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.</li> <li>b. Durch <b>Tod</b> des Mitgliedes</li> <li>c. Durch <b>Ausschluss</b></li> </ol> <p>Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge und andere Ausstände sind in jedem Falle geschuldet.</p> <p>Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen und/oder sich den Anordnungen der Aufsichtsorgane widersetzen, können auf Antrag der Schiessleitung durch den Vorstand, mit anschliessender Sanktion durch die HV, ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Organisation</b></p>	<p>Die <b>Organe des Vereins</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Hauptversammlung</li> <li>b. der Vorstand</li> <li>c. die Rechnungsrevisoren</li> <li>d. allfällige Unterausschüsse</li> </ol> <p><b>Die ordentliche Hauptversammlung (HV)</b> ist das oberste Organ des Vereins; sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Eine ordnungsgemäss einberufene HV ist</p>

beschlussfähig.

Ihr steht die Behandlung aller Geschäfte zu, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen, im besonderen:

1. Appell
2. Wahl von Stimmentzählern
3. Protokollgenehmigung der letzten HV
4. Jahresbericht(e)
5. Jahresrechnung / Revisorenbericht / Décharge
6. Festsetzen der Jahresbeiträge
7. Budget
8. Schiessbetrieb / Anlässe
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
12. Diverses

**Ausserordentliche Hauptversammlungen** können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Begehren innert zwei Monaten nachzukommen.

Die **Einladungen zu den Hauptversammlungen** sind jedem Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden und der im Wortlaut aufgeführten Anträge mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

**Anträge einzelner Mitglieder** z.H. der HV sind bis jeweils spätestens 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte schriftliche Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Anwesenden Eintreten beschliesst. Ein solcher Antrag muss jedoch bis spätestens 10 Tage vor der HV beim Präsidenten vorliegen.

Die **Abstimmungen** erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch offenes Handmehr. Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

**Der Vorstand** besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

- a. Präsident
- b. Vize-Präsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. 1. Schützenmeister
- f. 2. Schützenmeister
- g. 3. Schützenmeister

Doppelfunktionen (z.B. KASSIER / Schützenmeister) sind möglich.

Der Präsident und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden durch die HV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Es werden zwei **Rechnungsrevisoren** gewählt. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar.

<p><b>Aufgaben des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren</b></p>	<p>Der Vorstand hat folgende <b>Obliegenheiten</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der HV und vollzieht alle Handlungen, die für einen geordneten Schiessbetrieb nötig sind.</li> </ol> <p>Im besonderen obliegt ihm:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der HV</li> <li>c. Organisation und Überwachung des ordentlichen Schiessbetriebes und anderer Anlässe mit den dazu bestimmten Funktionären</li> <li>d. die Wahl von nicht ständigen Ausschüssen</li> <li>e. Wahl von Delegierten in übergeordnete Organisationen</li> <li>f. Verwaltung des Vereinsvermögens</li> <li>g. Berichterstattung und Information</li> <li>h. das Erstellen der Schiessprogramme</li> <li>i. Abfassung des Budgets</li> </ol> <p><b>Der Präsident</b> vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstands- und Hauptversammlungen. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier. Er legt der HV einen Jahresbericht vor.</p> <p><b>Der Vize-Präsident</b> vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und zeichnet an seiner Stelle rechtsverbindlich.</p> <p><b>Der Sekretär</b> verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der HV. Er erledigt die Korrespondenz und führt das Archiv.</p> <p><b>Der Kassier</b> verwaltet die Finanzen, Wertgegenstände und das Material des Vereins und legt der HV die Jahresrechnung vor. Er führt die Mitglieder-Kartei und erstellt das Budget z. H. der HV. Im Zahlungsverkehr zeichnet er einzeln. Er sorgt dafür, dass liquide Mittel sicher, wenn möglich zinsbringend angelegt werden.</p> <p><b>Die Schützenmeister</b> leiten und überwachen den Schiessbetrieb. Sie legen grössten Wert auf Sicherheit und einen ruhigen, ungestörten Ablauf und achten auf korrekte, saubere Standblattführung. Bei Abwesenheit des Kassiers übernehmen die anwesenden Schützenmeister den Munitionsverkauf und sorgen für korrekte Abrechnung mit dem Kassier. Die Schützenmeister sind verantwortlich für eine seriöse, umfassende Ausbildung neuer Mitglieder.</p> <p>Alle Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für ihre Amtsführung und das ihnen anvertraute Gut.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Die <b>Rechnungsrevisoren</b> prüfen die vom Kassier vorgelegte Betriebs- und Vermögensrechnung und erstatten der HV schriftlich Bericht. Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, das Kassawesen jederzeit zu kontrollieren.</p> <p>Dem Vorstand steht es frei, wenn nötig für die verschiedenen Chargen Pflichtenhefte zu erstellen.</p>
<p><b>VEREINSTÄTIGKEIT UND SCHIESSBETRIEB</b></p>	<p>Für den <b>Schiessbetrieb</b> sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen des VBS über das Schiessen ausser Dienst, diejenigen des SSV sowie die vereinseigenen Weisungen und Anordnungen entscheidend.</p> <p>Jeder Schütze ist verpflichtet, die <b>Sicherheitsbestimmungen</b> konsequent einzuhalten und sich den Anordnungen der Schützenmeister zu unterziehen. Wer in Missachtung dieser Pflicht andere gefährdet oder ihnen Schaden zufügt, haftet persönlich mit allen rechtlichen Folgen.</p>

	<p>Wissentlich falsches Melden oder Eintragen im Standblatt oder Schiessbericht werden geahndet.</p> <p>Über die <b>Sektionspreise von Schiessanlässen</b> verfügt und entscheidet die HV; über die Gruppenpreise entscheiden die Gruppenmitglieder bzw. die dafür bestehenden Weisungen.</p> <p>Die Mitglieder und Funktionäre sind während den Schiessanlässen bei der <b>Unfallversicherung</b> des SSV versichert.</p>
<p><b>Finanzielles</b></p>	<p>Die laufenden Ausgaben des Vereins haben sich nach den verfügbaren Mitteln und Einnahmen zu richten. Diese bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Mitgliederbeiträgen</li> <li>den Beiträgen von Bund und Kanton</li> <li>den Einnahmen aus dem Schiessbetrieb</li> <li>den Kapitalzinsen</li> <li>den Gönnerbeiträgen und Spenden</li> <li>den Erträgen von Vereinsanlässen</li> <li>aus übrigen Einkünften</li> </ol> <p>Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist der Vorstand zuständig.</p> <p>Vom Vereinsbeitrag sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Vorstandsmitglieder</li> <li>die Ehrenmitglieder</li> <li>die Freimitglieder</li> </ol> <p>Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung, welche jeweils durch die HV zu bestimmen ist.</p> <p>Für die <b>Verbindlichkeiten des Vereins</b> haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Schützen, die nach dem 1. September in den Verein eintreten, zahlen für das Eintrittsjahr keinen Beitrag mehr.</p>
<p><b>Allgemeines und Schlussbestimmungen</b></p>	<p>Eine <b>Revision der Statuten</b> kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von einem Drittel der Vereinsmitglieder stattfinden.</p> <p>Für die Gültigkeit der Revision bedarf es einer 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei einer allfälligen <b>Fusion mit einem anderen Verein</b> geht das übrigbleibende Vereinseigentum in diesen über.</p> <p>Die <b>Auflösung des Vereins</b> kann erfolgen, wenn weniger als 8 Mitglieder an Bundesübungen teilnehmen. Einem allfälligen Auflösungsbeschluss müssen drei Viertel aller an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder zustimmen. Ev. übrigbleibendes Vereinseigentum muss mit dem Beschluss einem Schiessverein oder -verband (zum Beispiel der VSGS) zugewiesen werden.</p> <p>Diese Statuten sind an der 9. Hauptversammlung vom 14. März 2003 angenommen worden und treten mit der Genehmigung durch die Kantonale Militärbehörde in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 30. November 1994.</p>

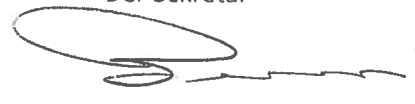
Bern, 14. März 2003

Pistolenschützen Bernerbar Bern

Der Präsident

  
Jürg Röthlisberger

Der Sekretär

  
Max Burri

Genehmigt:



Bern, 15. April 2003

Amt für Militär und  
Bevölkerungsschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Aeschlimann".

Markus Aeschlimann  
Geschäftsleiter